

## Protokoll der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 27. September 2020

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung fand in *der Aula des Schulzentrums*, unter Einhaltung der Tagesordnungspunkte gem. Einladung, statt.

### **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Brudermeister:**

Der 1. Brudermeister *Jürgen Kolonko* eröffnete um 11<sup>01</sup>Uhr die außerordentliche Jahreshauptversammlung 2020, und begrüßte die Anwesenden Mitglieder.

Ein ganz besonderes Willkommen galt natürlich dem Jungkönig *Tim Friedrich* mit seinen Ritter *Benedikt Koenen*, den Minister *Lothar Breimer* sowie dem diesjährigen Schützenkönigspaar *Guido Friedrich*.

### **TOP 2: Feststellung der form- und fristgerechten Einladung:**

*Jürgen Kolonko* verlas die Tagesordnung, die form- und fristgerecht zugestellt worden war.

Lt. Corona bedingter Anwesenheitsliste waren 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, die sich vorab schon angemeldet haben!

### **TOP 3: Erklärung, warum unsere Gemeinnützigkeit erforderlich wird:**

*Jürgen Kolonko* erklärte den Anwesenden Mitglieder, warum für unsere Schützenbruderschaft eine Gemeinnützigkeit erforderlich wird.

Er Dankte dem Arbeitskreis "Satzungsänderung" für ihre geleistete Arbeit.

Der 1. Geschäftsführer *Ohlenforst* las jeden einzelnen geänderten Paragraphen der neuen Satzung vor.

Stand 2018	Satzung für 2020
<b>Satzung der St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel e. V.</b>	<b>Satzung der St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel e. V.</b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b> (1) Die St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel – nachstehend „Bruderschaft“ genannt – führt den Namen St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel. (2) Die Bruderschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen	<b>§ 1 Name und Sitz</b> (1) Der Verein trägt den Namen „St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel“ – nachstehend „Bruderschaft“ genannt. (2) Die Bruderschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen.

	<p>(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Mönchengladbach unter der Nr. 1458 eingetragen.</p> <p>(5) Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Helena Rheindahlen oder deren Rechtsnachfolgerin.</p> <p>(6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 2 Wesen und Zweck des Vereins</b>  Die im 15. Jahrhundert gegründete St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel bekennt sich zu dem Leitsatz des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“.  Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder im Sinne der katholischen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:  (1) Bekenntnis zum christlichen Glauben durch  a) aktive religiöse Lebensführung  b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit  c) Werke christlicher Nächstenliebe  (2) Eintreten für christliche Sitte und Kultur durch  a) Bekenntnis im privaten und öffentlichen Leben  b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit  c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport  (3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch  a) Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn  b) Tätige Nachbarschaftshilfe  c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des altherbrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahنشwenkens  Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p><b>§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins</b>  Die im 15. Jahrhundert gegründete St.-Helena-Schützenbruderschaft Rheindahlen und Kirchspiel bekennt sich zu dem Leitsatz des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder im Sinne der katholischen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:  (1) Bekenntnis zum christlichen Glauben durch  a) aktive religiöse Lebensführung  b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit  c) Werke christlicher Nächstenliebe  (2) Eintreten für christliche Sitte und Kultur durch  a) Bekenntnis im privaten und öffentlichen Leben  b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit  c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport  (3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch  a) Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn  b) Tätige Nachbarschaftshilfe  c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des altherbrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des Fahنشwenkens  d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen  e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum  f) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik  <del>Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts</del>  <del>„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</del></p>
<p><b>§ 3 Eintragung in das Vereinsregister</b>  Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>  (1) Die Bruderschaft mit Sitz in Mönchengladbach-Rheindahlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  (2) Der Zweck des Vereins ist  a) die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere durch  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss</li> <li>• Fahنشwenken</li> <li>• Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik</li> <li>• Ausrichtung und Durchführung traditioneller Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen</li> <li>• Pflege und Unterhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums</li> </ul> </p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten und Jugend-begegnungen</li> <li>b) die Förderung des Sports, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Unterhaltung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>(3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b> Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, welche die in § 2 aufgeführten Grundsätze anerkennt und erfüllt. Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:</p> <p>a) Jugendmitgliedschaft Die Möglichkeit der Jugendmitgliedschaft besteht für jede Person bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.</p> <p>b) Ordentliche Mitgliedschaft Ordentliches Mitglied kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden.</p> <p>c) Außerordentliche Mitgliedschaft Die außerordentliche Mitgliedschaft können weitere Personen als Förderer der Bruderschaft erwerben.</p> <p>d) Nicht christliche Mitglieder haben sich bei Respektierung ihrer eigenen Glaubensgrundsätze dieser Satzung anzupassen. Bei Ausscheiden aus der Bruderschaft geht das Anrecht auf das Vereinsvermögen verloren. Rückzahlungen der geleisteten Beiträge finden nicht statt.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b> Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, welche die in § 2 aufgeführten Grundsätze anerkennt und erfüllt. Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in:</p> <p>a) Jugendmitgliedschaft Die Möglichkeit der Jugendmitgliedschaft besteht für jede Person bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.</p> <p>b) Ordentliche Mitgliedschaft Ordentliches Mitglied kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden.</p> <p>c) Außerordentliche Mitgliedschaft Die außerordentliche Mitgliedschaft können weitere Personen als Förderer der Bruderschaft erwerben.</p> <p>d) Nicht christliche Mitglieder haben sich bei Respektierung ihrer eigenen Glaubensgrundsätze dieser Satzung anzupassen.</p> <p><del>Bei Ausscheiden aus der Bruderschaft geht das Anrecht auf das Vereinsvermögen verloren. Rückzahlungen der geleisteten Beiträge finden nicht statt.</del></p>
<p><b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</b> <b>§ 6 Austritt der Mitglieder</b> <b>§ 7 Ausschluss der Mitglieder</b> <b>§ 8 Streichung der Mitgliedschaft</b> <b>§ 9 Mitgliedsbeitrag</b> <b>§ 10 Organe des Vereins</b> <b>§ 11 Vorstand</b> <b>§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung</b> <b>§ 13 Form der Berufung</b> <b>§ 14 Beschlussfähigkeit</b> <b>§ 15 Beschlussfassung</b> <b>§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse</b></p>	<p><b>§ 5 bis § 16 unverändert</b></p>

<p><b>§ 17 Auflösung und Ruhen der Bruderschaft</b>  (1) Die Bruderschaft ruht, wenn nur sieben Mitglieder vorhanden sind.  (2) Die Generalversammlung kann die Auflösung der Bruderschaft beschließen.  (3) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt ihr gesamtes Vermögen an die Pfarre St. Helena Rheindahlen. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen verwenden.  (4) Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre St. Helena Rheindahlen mit der gleichen Zielsetzung sind die Sachwerte und das verbliebene Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft zu übergeben.</p>	<p><b>§ 17 Auflösung und Ruhen der Bruderschaft</b>  (1) Die Bruderschaft ruht, wenn nur sieben Mitglieder vorhanden sind.  (2) Die Generalversammlung kann die Auflösung der Bruderschaft beschließen.  (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Helena Rheindahlen in Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  (4) Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarrgemeinde St. Helena Rheindahlen in Mönchengladbach mit der gleichen Zielsetzung sind die Sachwerte, insbesondere die historischen Gegenstände und das verbliebene Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft zu übergeben.</p>
<p><b>§ 18 Geschäftsordnung</b>  <b>§ 19 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 18 und § 19 unverändert</b></p>
<p>Mönchengladbach-Rheindahlen, Dezember 2018</p>	<p>Mönchengladbach-Rheindahlen, <b>September 2020</b></p>

**TOP 4: Abstimmung der Satzungsänderung:**

***Jürgen Kolonko* erklärte den Anwesenden Mitglieder noch einmal die Wahlordnung und das eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig sei, damit die Satzungsänderung auch in Kraft treten kann.**

**Es wurde eine öffentliche Wahl per Handzeichen durchgeführt.**

**Für eine Änderung der Satzung stimmten 40 Mitglieder.**

**Es gab 0- Nein Stimmen und 0- Enthaltungen.**

**Damit wurde der Antrag auf Satzungsänderung mit einstimmiger Mehrheit angenommen.**

**TOP 5: Schlusswort:**

***Jürgen Kolonko* bedankte sich bei der anwesenden Mitglieder für Bereitschaft zu dieser außerordentlichen Jahreshauptversammlung.**

***Jürgen Kolonko* schloss die außerordentliche Jahreshauptversammlung 2020 um 11<sup>48</sup> Uhr!**

***Michael Pohl*  
(2. Geschäftsführer)**